

**Amtlicher Bekanntmachungsteil****BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde BERNITT

Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Kurzen Trechow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Kurzen Trechow in der Sitzung am 09.03.99 beschlossene Teil-F-Plan für das Teilgebiet der Gemeinde Kurzen Trechow wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.07.99

**AZ: VIII 230-1-512.111-53.046 genehmigt.**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Jedermann kann den genehmigten Teil-F-Plan und den Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a, in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bernitt, d. 12.05.2000

Finck, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde STEINHAGEN

Genehmigung des F-Plans der Gemeinde Steinhagen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.09.97 und 06.10.98 beschlossene F-Plan für das Teilgebiet der Gemeinde Steinhagen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.04.98 und 02.03.2000

**AZ: VIII 231b-512.111-53.083****AZ: VIII 230e-512.111-53.083 genehmigt.**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Jedermann kann den genehmigten F-Plan und den Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a, in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Steinhagen, d. 02.03.2000

Frick, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde JÜRGESHAGEN

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil KLEIN SIEN

Die von der Gemeindevertretung am 28.11.96 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Klein Sien, bestehend aus Karte (Planzeichnung) und Begründung, wurde mit Schreiben vom Landkreis Güstrow vom 21.04.97 und 15.05.98 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstr. 33a, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB und § 5 KV bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, den 28.04.2000

Schmidt, Bürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde JÜRGESHAGEN

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil GNEMERN

Die von der Gemeindevertretung am 30.09.99 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gnemern, bestehend aus Karte (Planzeichnung) und Begründung, wurde mit Schreiben vom Landkreis Güstrow vom 15.02.2000 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstr. 33a, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB und § 5 KV bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, den 28.04.2000

Schmidt, Bürgermeisterin